Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Belieferung von Corona-Impfzentren

Die Zulassung von Impfstoffen gegen das sogenannte "Corona-Virus" (SARS-CoV-2) steht in der Europäischen Union unmittelbar bevor. In diesem Zusammenhang werden in allen Bundesländern sog. Corona-Impfzentren eingerichtet. Um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren und die jederzeitige Verfügbarkeit des Impfstoffs sicherzustellen, ist die Versorgung der Corona-Impfzentren auch an Sonnund Feiertagen erforderlich. Aus diesem Grund wird für das Land Nordrhein-Westfalen eine generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 und 4 StVO für folgende Waren und Güter erteilt:

16. Dezember 2020 Seite 1 von 2

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 58.88.05.14-000001

RI Fränzel
Telefon 0211 3843-3246
Fax 0211 3843simonjanis.fraenzel@vm.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Stadttor 1 40219 Düsseldorf Telefon 0211 3843-0 Telefax 0211 3843-939110 poststelle@ym.nrw.de www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709 Buslinie 732

Seite 2 von 2

- 1. Corona-Impfstoffe
- 2. Kühlsysteme zur (Zwischen-)Lagerung von Corona-Impfstoffen
- Impfbesteck bzw. notwendige medizinische Instrumente zur Durchführung der Impfung
- 4. Sonstige Waren und Güter, die unmittelbar dazu dienen, den Dienstbetrieb bzw. die Funktionsfähigkeit der Corona-Impfzentren sicherzustellen

Die Ausnahmegenehmigung gilt auch für Leerfahrten, die im direkten Zusammenhang mit dem Transport der unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Waren und Güter stehen. Das unter Ziffer 4 aufgeführte Tatbestandsmerkmal, der unmittelbaren Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Coronalmpfzentren, ist weit auszulegen. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, kann diese auch in Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Diese Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis zum 30.06.2021.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Innenministerium wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Günther Karneth